

17. Steht einem preussischen Staatsbeamten, der in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war und infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, ein Recht auf Unfallpension nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, auch dann zu, wenn er nach dem Unfälle — bezüglich dessen ihm Vorsatz oder Verschulden im Sinne des § 7 des Beamtenfürsorgegesetzes nicht zur Last fällt — wegen anderweitiger Verletzung seiner Dienstpflicht oder wegen unwürdigen Verhaltens durch rechtskräftiges Urteil der Disziplinarbehörde aus

dem Dienste entlassen, oder durch das Urteil eines Strafgerichts, weil er zu einer Strafe verurteilt worden ist, die den Verlust des Amtes von Rechts wegen zur Folge hat, seines Amtes verlustig gegangen ist?

Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 §§ 1, 7, 9.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1909 i. S. Sch. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 512/08.

- I. Landgericht Beuthen O/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger stand früher im Dienste der preussischen Eisenbahnverwaltung als Lokomotivführer. Am 26. Dezember 1899 fiel er bei Ausübung seines Dienstes auf dem Bahnhofs B. auf den Hinterkopf, blieb kurze Zeit betäubt liegen und trug eine leichte Gehirnerschütterung davon. Am 5. Januar 1900 trat er wieder in Dienst, und setzte diesen, ohne sich krank zu melden, fort. Am 3. März 1904 wurde er wegen eines Sittlichkeitsvergehens zu zwei Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt, eine Strafe, die von selbst den Verlust des Amtes nach sich zog. Das Urteil wurde rechtskräftig, und demgemäß der Kläger am 31. März 1904 aus dem Dienste entlassen. Er will seit jenem Unfälle an Kopfschmerzen gelitten haben; diese hätten sich im Gefängnisse so gesteigert, daß er nur zu einem Drittel erwerbsfähig geblieben sei; seit Ende 1906 sei er völlig erwerbsunfähig, und dieser Zustand sei lediglich die Folge jenes Betriebsunfalles. Im Jahre 1904 habe er zunächst durch seine Frau, später selbst Rentenansprüche gegen den Beklagten erhoben, auch nach ihrer Abweisung durch die Eisenbahndirektion in R. die Entscheidung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Finanzministers herbeigeführt, die unter dem 24. Juli 1907 abschlägig ausgefallen sei.

Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1635 M nebst 4 v. S. Zinsen seit dem 1. Januar 1907, sowie ferner vom 1. Januar 1907 ab eine Jahresrente von 1784,65 M in Vierteljahresraten im voraus zu zahlen.

Der Beklagte bestritt den ursächlichen Zusammenhang zwischen

dem Unfälle und dem später aufgetretenen Leiden des Klägers, behauptete auch, daß dieser seiner etwaigen Ansprüche verlustig gegangen sei, weil er sie nicht rechtzeitig geltend gemacht habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Kläger seine Ansprüche nicht innerhalb der gesetzlichen zweijährigen Frist seit dem Eintritte des Unfalls angemeldet habe. Im Rechtszuge der Berufung behauptete dieser, mit seinen Ansprüchen deshalb nicht ausgeschlossen zu sein, weil er erst nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 davon Kenntnis erhalten habe, daß der Unfall eine den Anspruch begründende Folge gehabt habe.

Der Beklagte machte dagegen weiter geltend, daß der Kläger auch deshalb überhaupt keinen Anspruch aus dem Fürsorgegesetze erheben könne, weil er wegen seiner Verurteilung zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 aus dem Dienste entlassen worden sei.

Das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt: die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Klägers zu zwei Jahren Gefängnis habe wie die im Disziplinarverfahren ausgesprochene Dienstentlassung nach § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 von selbst den Verlust des Amtes mit Titel und Anspruch auf Ruhegehalt nach sich gezogen. Der Kläger habe demnach mit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils vom 8. März 1904 aufgehört, Beamter zu sein. Er habe nunmehr weder Anspruch auf Gehalt noch auf Ruhegehalt gehabt, und da das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 nur Fürsorge für Beamte gewähre, so finde es auf den Kläger keine Anwendung. Ebensovienig wie einem im Disziplinarwege entlassenen Beamten, wenn er nach seiner Entlassung erwerbsunfähig werde, Ansprüche auf Ruhegehalt zuständen, sei dies bei dem strafrechtlich verurteilten Kläger der Fall. Auch das Fürsorgegesetz gewähre eben Pensionsansprüche, die es nur für den Fall, daß die Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit durch Betriebsunfall herbeigeführt sei, besonders regelt. Das Gericht nimmt

hierfür auf die §§ 1 und 9 des Gesetzes Bezug. Der Kläger habe aber auch, so führt das Gericht weiter aus, nicht etwa, wie er zu meinen scheine, schon mit dem Tage des Unfalls ein Recht aus dem Fürsorgegesetze erworben; ein solches hätte er erst erlangt, sobald ihn die Folgen des Unfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig gemacht hätten. Dies sei aber, solange er Beamter gewesen sei, niemals der Fall gewesen. Er sei vielmehr bis zu seiner Entlassung aus dem Dienste voll dienstfähig gewesen. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob er nach der Entlassung, insbesondere im Gefängnisse, als Folgen des Unfalls vom Jahre 1899 Beschwerden bemerkt habe, die ihn zuerst teilweise, später ganz erwerbsunfähig gemacht haben sollten, und ob er sie rechtzeitig angemeldet und geltend gemacht habe, ebenso, ob sie sich schon vor seiner Dienstenlassung als Folgen des Unfalls bemerkbar gemacht hätten. Denn sie seien unstreitig so unerheblich gewesen, daß der Kläger nicht dienstunfähig gewesen sei, und daß sie demnach seinen Anspruch aus dem Fürsorgegesetz zu begründen nicht geeignet gewesen seien.

Diese Begründung des Berufungsurteils ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum. Der § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bestimmt in seinem Abs. 1: „Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzig-zweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens.“ Vergleicht man zunächst diese Vorschrift mit der grundlegenden Bestimmung der §§ 1 und 2 des allgemeinen Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872, so ergibt sich, daß der Kreis derjenigen Personen, denen die Unfallfürsorge des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (18. Juni 1887) unter der Voraussetzung zuteil werden soll, daß es sich eben um die tunlichste Ausgleichung der Folgen eines Betriebsunfalls handelt, beträchtlich weiter gezogen ist, als der Kreis derjenigen Personen, denen ein Recht auf Ruhegehalt deshalb gewährt wird, weil sie außerhalb eines solchen Falles infolge eines körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig

und deshalb in den Ruhestand versetzt sind. Das Fürsorgegesetz erfordert nicht die Zurücklegung einer bestimmten Mindestdienstzeit von zehn Jahren, wie für die Regelfälle das Pensionsgesetz; und wenn auch schon in diesem — Abs. 2 des § 1 — von dem Erfordernisse der Mindestdienstzeit für den Fall, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, Abstand genommen ist, so versagt doch jedenfalls der § 2 grundsätzlich zahlreichen Klassen von Beamten, nämlich allen, die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind und keine in den Besoldungs-etats aufgeführte Stelle bekleiden, das Recht auf Ruhegehalt und verweist sie wegen Bewilligung eines solchen lediglich auf das Ermessen der Behörde. Von allen diesen Erfordernissen steht der § 1 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes ab; es sollen die dort bestimmte Pension erhalten alle unmittelbaren Staatsbeamten ohne Unterschied, ob sie eine mindestens zehnjährige, oder eine kürzere Dienstzeit zurückgelegt haben, ob sie lebenslänglich oder auf Widerruf oder Kündigung angestellt sind, und in letzterem Falle, ob sie eine in dem Besoldungs-etats aufgeführte Stelle bekleiden oder nicht (vgl. die Erklärung des Staatssekretärs des Innern v. Bötticher in der ersten Beratung der Bundesratsvorlage vom 21. November 1885, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1885/86 S. 20). Schon dies weist mit einiger Sicherheit darauf hin, daß das Gesetz das entscheidende Gewicht für die Anerkennung der Unfallpension darauf legt, daß der Beschädigte zur Zeit des Unfalls unmittelbarer Staatsbeamter war, und daß ihm die Beschädigung durch einen wirklichen Betriebsunfall im Sinne des § 1 zugefügt worden ist.

Deutlicher ergibt sich dies aber aus Abs. 2 des § 1: „Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension: 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag; 2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher

dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.“ Hier wird der Fall behandelt, daß ein unmittelbarer Staatsbeamter durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig geworden, gleichwohl aber aus dem Dienste entlassen worden, und daß er entweder völlig, oder teilweise dauernd oder zeitweilig erwerbsunfähig ist. Nun bildet nach § 1 des allgemeinen Pensionsgesetzes die dauernde Unfähigkeit des Beamten zur Erfüllung seiner Amtspflichten die Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand mit Pension. Andererseits können nach den §§ 1, 2 und 22 des Disziplinalgesezes für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 lebenslänglich angestellte Beamte wider ihren Willen nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Amte entlassen werden. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß der Abs. 2 des § 1 des Fürsorgegesetzes sich nur auf solche Beamte beziehe, die nicht lebenslänglich, vielmehr auf Widerruf oder Kündigung angestellt sind, und deren Dienstverhältnis deshalb nach § 83 des Disziplinalgesezes ohne weiteres durch Widerruf oder auf Grund ausgesprochener Kündigung durch Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden konnte. Indessen kann das hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls bezieht sich der Abs. 2 auch auf solche Beamte. Diese verlieren aber mit dem Widerrufe oder dem Ablaufe der Kündigungsfrist ohne weiteres nicht bloß die Eigenschaft eines Beamten, sondern auch das Recht auf Führung des Amtstitels sowie den Anspruch auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 93; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. 1 S. 461.

Fänden daher auf die Gewährung der Fürsorgepension die Vorschriften des allgemeinen Pensionsgesetzes über die Voraussetzungen des Rechts auf Ruhegehalt Anwendung, so könnte es nicht zweifelhaft sein, daß einem auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten, der durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall zwar nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, und dessen Dienstverhältnis demnächst durch Widerruf oder Kündigung gelöst worden ist, kein Anspruch auf Gewährung von Pension zustände, da dann entscheidend lediglich die Tatsache der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf oder Kündigung wäre, die nach § 83 des Disziplinalgesezes

und § 2 des allgemeinen Pensionsgesetzes die Folge des Ausschlusses jedes Anspruches auf Diensteinkommen oder Ruhegehalt nach sich ziehen. Trotzdem legt der Abs. 2 des § 1 des Beamtenfürsorgegesetzes dem bisherigen Beamten auch in solchen Fällen ein Recht auf Unfallpension in dem von ihm bestimmten Umfange schlechthin bei. Dies leuchtet zuvörderst ein in dem Falle, daß der durch den Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig gewordene und deshalb zunächst im Dienste behaltene Beamte demnächst wegen mangelnden Bedürfnisses durch Widerruf oder auf Grund ausgesprochener Kündigung aus dem Dienste entlassen ist. Dann gebührt ihm nach Wortlaut und Sinn des Abs. 2 unbedenklich im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit die in Nr. 1 bezeichnete größere, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit die in Nr. 2 bestimmte geringere Pension. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz hier gegenüber den allgemeinen Anstellungsverhältnissen des Beamten, welche die Gewährung eines Ruhegehalts an ihn schlechthin ausschließen würden, der Tatsache, daß er durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall in seiner Erwerbsfähigkeit entweder völlig oder teilweise beeinträchtigt worden ist, das entscheidende Gewicht beilegt.

Nicht anders aber verhält es sich dann, wenn der durch einen Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig gewordene, auf Widerruf oder Kündigung angestellte Beamte, dessen Erwerbsfähigkeit durch den Unfall völlig oder teilweise beeinträchtigt ist, demnächst wegen Verletzung seiner Amtspflichten oder wegen unwürdigen Verhaltens (§ 2 des Disziplinalgesezes) nach § 83 des Disziplinalgesezes ohne ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Amte durch Widerruf oder auf Grund ausgesprochener Kündigung entlassen wird. Denn von Rechts wegen tritt die Beendigung des Dienstverhältnisses hier ebenso wie in dem vorher erörterten Falle lediglich durch den Widerruf oder auf Grund der erklärten Kündigung ein, denen eben schon nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen des Beamten die Kraft zukommt, die Lösung des Dienstverhältnisses zu bewirken, ohne daß hierfür der Grund, der die Behörde zum Widerrufe oder zur Kündigung bewogen, in Betracht käme. Jedenfalls soll es nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 83 des Disziplinalgesezes zur Entlassung eines auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten eines förmlichen Disziplinarverfahrens nicht bedürfen; vielmehr soll der Widerruf

oder die Kündigung an und für sich zur Herbeiführung der Beendigung des Dienstverhältnisses genügen, und es liegt auch in der deutlich erkennbaren Absicht des Gesetzes, daß von der damit den Behörden gegebenen Befugnis regelmäßig Gebrauch gemacht werde. Wird aber so verfahren, so wird auch in rechtswirksamer Weise die Verletzung der Dienstpflicht oder das unwürdige Verhalten, das den Grund für die Kündigung oder den Widerruf abgegeben hat, gar nicht festgestellt, wenn auch die Entlassung nicht willkürlich, sondern nur nach verantwortlicher Vernehmung des Beamten und auf Grund der angestellten Ermittlungen ausgesprochen wird.'

Vgl. v. Rheinbaben, Die preussischen Disziplinalgeseze Anm. zu § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Dann aber unterscheidet sich die Entlassung des Beamten in diesem Falle in den rechtlich in Betracht kommenden Beziehungen nicht von dem vorher erörterten; die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt auch hier durch den Widerruf oder auf Grund der Kündigung. Eben deshalb sind dann auch die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 des § 1 des Beamtenfürsorgegesetzes gegeben, und es steht auch dem Beamten, zu dessen Entlassung aus dem Dienste eine Verletzung der Amtspflicht oder unwürdiges Verhalten Anlaß gegeben hat, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der dort bestimmte Anspruch auf die Unfallpension zu. Der Gesetzgeber hat eben die Rücksicht darauf, die Beamten im voraus wegen ihres Schicksals bei Betriebsunfällen sicher zu stellen, über die Rücksicht auf die regelmäßigen Anforderungen der Durchführung der Dienstzucht gestellt.

Bildet aber hiernach bei Beamten, die auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, der Umstand, daß ihre Entlassung aus dem Dienste wegen eines Dienstvergehens erfolgt ist, keinen Grund, der die Gewährung der Unfallpension ausschliesse, wenn deren positive Voraussetzungen, wie sie der § 1 Abs. 2 des Beamtenfürsorgegesetzes aufstellt, erfüllt sind, so muß das gleiche auch von den lebenslänglich angestellten Beamten gelten, da kein Moment ersichtlich ist, das eine verschiedenartige Behandlung beider Beamtenklassen rechtfertigen könnte. Ein solches kann insbesondere auch darin nicht liegen, daß bei lebenslänglich angestellten Beamten die Entlassung aus dem Dienste wider ihren Willen nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens

durch Urteil der Disziplinarbehörde ausgesprochen werden kann. Denn wenn, wie oben dargelegt, der Grund für die Nichtberücksichtigung einer mangelhaften Dienstführung bei der Zuerkennung der Unfallpension des § 1 Abs. 2 des Gesetzes darin zu finden ist, daß die Notwendigkeit, dem Beamten die tunlichste Sicherheit gegen die Folgen von Betriebsunfällen, die ihn im Dienste treffen können, zu gewähren, eine überwiegende Berücksichtigung verlangt, so schlägt dieser Grund auch durch gegenüber der Feststellung der Verletzung der Dienstpflicht oder des unwürdigen Verhaltens des Beamten, die in dem Disziplinarurteile enthalten ist, und die nur eine Bestrafung erheischt, wie eine solche ja auch die Dienstentlassung enthält. Dagegen rechtfertigt er nicht die nachträgliche Wiederentziehung der dem Beamten bei seinem Eintritt in den Dienst gewährleisteten Sicherheit gegen die Folgen etwaiger im Dienste zu erleidenden Betriebsunfälle. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es aber schließlich auch keinen Unterschied begründen, ob ein von einem Betriebsunfalle betroffener Beamter später durch Disziplinarurteil, oder durch das Urteil eines Strafgerichts, weil er zu einer Strafe verurteilt ist, die nach den §§ 31—33, 36 StGB. oder nach § 7 des Disziplinalgesetzes den Verlust des Amtes von Rechts wegen zur Folge hat, seines Amtes verlustig gegangen ist. Denn auch dann bleibt jener entscheidende Grund für die Gewährung der Unfallpension bestehen.

Wenn nun nach diesen grundlegenden Bestimmungen des § 1 und der ihnen folgenden der §§ 2—6 des Beamtenfürsorgegesetzes über die Hinterbliebenenversorgung, die Berechnung und den Beginn der Bezüge sowie deren Dauer der § 7 vorschreibt: „Ein Anspruch auf die in den §§ 1—3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist“, so erhellt aus dem dargelegten Zusammenhange, insbesondere aus der Vergleichung des § 7 mit den verschiedenen Absätzen des § 1, daß der hier bezeichnete Tatbestand, der den sonst begründeten Fürsorgeanspruch ausschließen soll, den einzigen Fall darstellt, in welchem das Gesetz eine Ausnahme von der Gewährung der in den §§ 1—3 bestimmten Bezüge gemacht wissen will.

Es sollen also insbesondere dem von einem Betriebsunfalle betroffenen Beamten, auch wenn er später wegen Verletzung seiner Amtspflichten, die nicht mit dem Eintritte des Unfalls in ursächlichem Zusammenhange steht, oder wegen unwürdigen Verhaltens aus dem Dienste entlassen wird, sei es im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens oder, als auf Widerruf oder auf Kündigung angestellter Beamter, durch Widerruf oder auf Grund ausgesprochener Kündigung, oder wenn er infolge strafgerichtlicher Verurteilung ohne weiteres seines Amtes verlustig wird, die Rechte aus dem im Dienste erlittenen Betriebsunfalle gewahrt bleiben. Derselbe gesetzgeberische Grund, der dazu geführt hat, die weitgehende Fürsorge für die Beamten bei Betriebsunfällen, die sie im Dienste erleiden, gemäß §§ 1—3 des Fürsorgegesetzes einzuführen, das Bestreben, ihre Dienstfreudigkeit und ihr Pflichtbewußtsein durch den Gedanken zu stärken, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Möglichkeit sichergestellt zu sein, hat ersichtlich auch zur Aufstellung jener einzigen Ausnahme von den Grundsätzen der §§ 1—3 geführt; denn ein reges Pflichtbewußtsein muß andererseits die Beamten auch davon abhalten, durch eigenes Verschulden einen Betriebsunfall selbst erst herbeizuführen.

Die zutreffende Bedeutung des § 9 des Gesetzes endlich, auf den das Berufungsgericht wesentliches Gewicht deshalb legt, weil hier der Charakter des Anspruchs aus dem Fürsorgegesetze als eines Pensionsanspruchs ausdrücklich anerkannt sei, erhellt nach dem Dargelegten aus seiner Verbindung mit den vorangestellten Vorschriften ohne weiteres. Indem er in seinem hier allein interessierenden ersten Satze verordnet: „Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1—3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für die Witwen und Waisen Anwendung“, hat er selbst deutlich ausgesprochen, daß diejenigen Vorschriften der allgemeinen Gesetze über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten und über die Fürsorge für deren Witwen und Waisen von der Anwendung auf die dem Gesetze vom 2. Juni 1902 unterliegenden Fälle ausgeschlossen sind, von denen in den vorhergehenden §§ 1—8 Abweichungen aufgestellt sind. Ergeben nun aber der § 1 Abs. 1 und 2 und der § 7, wie ausgeführt, daß die Bestimmungen des allgemeinen Beamtenpensionsgesetzes, wonach der Beamte, der zum Bezuge von Ruhegehalt

berechtigt sein soll, bis zum Beginne des Pensionsbezugs Beamter geblieben sein muß, insbesondere nicht durch Disziplinarurteil oder Urteil des Strafgerichts seines Amtes vorher verlustig gegangen sein darf (§ 1 des Pensionsgesetzes in Verbindung mit § 7 und 16 des Disziplinalgesezes), für die dem Beamtenfürsorgegesetze unterliegenden Fälle keine Geltung haben sollen, so ist eben damit der Anwendung des § 9 insoweit der Boden entzogen.

Dieses Ergebnis der Auslegung des Gesetzes aus seinem Wortlaute, dem Zusammenhange seiner einzelnen Bestimmungen und aus seinem erkennbaren Zwecke wird auch durch seine Entstehungsgeschichte außer Zweifel gestellt. Die verschiedenen Unfallfürsorgegesetze für die Reichsbeamten und die Beamten der einzelnen Bundesstaaten bezwecken und bezweckten auch schon in ihrer ursprünglichen Fassung ausgesprochenenmaßen, die verschiedenartige Behandlung in der Fürsorge, die zwischen den unter die Unfallversicherung fallenden Personen und den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, von der Unfallversicherung jedoch ausgeschlossenen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zu Ungunsten der letzteren besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen (vgl. die Begründung zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, aus dem nachher das ursprüngliche Gesetz vom 15. März 1886 hervorgegangen ist, Nr. 5 der Drucksachen des Reichstages 1885/86 S. 8). Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Beamtenfürsorgegesetze, insbesondere das für Reichsbeamte und das preussische Gesetz für die unmittelbaren Staatsbeamten in ihren Bestimmungen die tunlichste Übereinstimmung mit dem Inhalte des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, an dessen Stelle später das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 getreten ist, in sachlicher Hinsicht herbeizuführen bezweckten, soweit dies mit den Rücksichten auf die aus der Stellung der Beamten sich ergebenden Bedürfnisse und Anforderungen vereinbar erschien. Nun enthielt der § 5 des ursprünglichen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Abs. 6 die Bestimmung: „Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“ Ihre Fassung und ihre Stellung innerhalb der Vorschriften über den Gegenstand der Versicherung, den Umfang der

Entschädigung und die Art ihrer Leistung ergeben mit Sicherheit, daß dies der einzige Fall sein soll, in welchem, wenn sonst die Voraussetzungen für die Entstehung des Entschädigungsanspruches gegeben sind, dieser gleichwohl ausgeschlossen sein soll. Insbesondere kann davon keine Rede sein, daß, wenn die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, und der Entschädigungsanspruch deshalb erst kürzere oder längere Zeit nach dem Unfälle hat angemeldet werden können (§ 59 Abs. 2 UnfVG.), das Recht auf die Entschädigung dann nicht zur Entstehung gelange, wenn der Verletzte inzwischen aus dem besonderen Dienstverhältnisse, worin er den Unfall erlitten, oder gar aus der Beschäftigung in dem nämlichen Zweige der Industrie, sei es auch wegen mangelhafter Leistungen oder mangelhafter Führung oder wegen Verübung einer strafbaren Handlung, entlassen worden wäre. Nach dem dargelegten Zusammenhange zwischen den Beamtenfürsorgegesetzen und dem Unfallversicherungsgesetze ist deshalb, sofern sich nicht aus dem Inhalte der ersteren mit Deutlichkeit etwas anderes ergeben sollte, anzunehmen, daß auch jene Gesetze weitere Fälle der Ausschließung des Fürsorgeanspruches, als sie dem § 5 UnfVG. entsprechen, nicht haben zulassen wollen.

Diese Willensmeinung des Gesetzgebers erhellt weiter noch aus folgenden Umständen: Die Begründung des Entwurfs S. 8 zu dem ursprünglichen Gesetze betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, das demnächst unter dem 15. März 1886 ergangen und als Reichsgesetz das Muster für die Beamtenfürsorgegesetze der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere Preußens, geworden ist, enthielt im Anschlusse an die bereits oben erwähnte Ausführung, daß es sich aus sozialpolitischen und Billigkeitsrücksichten empfehle, die verschiedenartige Behandlung der Fürsorge, die zwischen den unter die Unfallversicherung fallenden Personen und den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, von der Unfallversicherung aber ausgeschlossenen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten sowie den Personen des Soldatenstandes zu Ungunsten der letzteren Gruppen bestehe, tunlichst zu beseitigen, folgende Bemerkung:

„Hierdurch würde man auch dem bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes angestrebten Ziel, die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes tunlichst auszuschließen, erheblich näher kommen.“

In der Tat hatte ja auch schon das Unfallversicherungsgesetz in seiner Fassung vom 6. Juli 1884 in § 95 bestimmt, daß die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher geltend machen könnten, gegen die durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden sei, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätten. Die Anwendung des Haftpflichtgesetzes sollte eben für die Regelfälle durch das umfassendere Unfallversicherungsgesetz unnötig gemacht werden. Nun gewährte aber das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 auf dem für die Betriebsunfälle von Reichs- oder Staatsbeamten hauptsächlich in Betracht kommenden Gebiete des Eisenbahnbetriebes gemäß seiner §§ 1 und 3 einen Schadenersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer, bei Staatsbahnen also gegen den Staat, unterschiedslos, sobald bei dem Betriebe der Eisenbahn „ein Mensch getötet oder körperlich verletzt war“, dem Verletzten oder dessen Erben, also auch einem Reichs- oder Staatsbeamten, der im Dienste der vom Reiche oder vom Staate betriebenen Eisenbahn stand, ohne Unterschied, ob dieses Dienstverhältnis etwa später und vor dem Auftreten der Unfallfolgen aufgehoben, insbesondere der Beamte wegen Verletzung seiner Amtspflichten oder wegen unwürdigen Verhaltens durch Urteil der Disziplinarbehörde oder, als auf Kündigung oder Widerruf angestellter Beamter, auf ausgesprochene Kündigung oder durch Widerruf aus seinem Amte entlassen, oder ob er gar durch strafgerichtliches Urteil seines Amtes verlustig gegangen war oder nicht. Nur dann sollte nach § 1 des Haftpflichtgesetzes die Haftung des Unternehmers des Eisenbahnbetriebes ausgeschlossen sein, wenn der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden sei. Sollte daher die Anwendung des Haftpflichtgesetzes auch bei Unfällen, von denen Reichs- oder Staatsbeamte im Betriebe von Reichs- oder Staatsbahnen betroffen würden, durch das Beamtenfürsorgegesetz wirklich erübrigt werden, so mußte auch die durch dieses ihnen gewährte Fürsorge den Anspruch auf Schadenersatz grundsätzlich mindestens in denjenigen Fällen und in dem Umfange umfassen, in denen und in dem dies das Haftpflichtgesetz getan hatte. Daraus folgt, daß auch nach dem

Beamtenfürsorgegesetze der Anspruch nicht davon abhängig sein konnte, daß der Beamte etwa später, vor dem Hervortreten der Folgen des Unfalls, durch Disziplinarurteil oder eine dem gleichstehende Maßregel oder durch strafgerichtliches Urteil seines Amtes verlustig gegangen war, sofern dies nicht etwa nur deswegen geschehen war, weil er den Unfall selbst vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hatte.

Sodann aber kommt noch folgendes in Betracht, worauf teilweise auch schon die Revision hingewiesen hat. Schon der Entwurf des Fürsorgegesetzes für die Reichsbeamten vom 15. März 1886 hatte, abweichend von der schon erwähnten Vorschrift des § 5 Abs. 6 UnfVG., die Ausnahme, bei deren Vorliegen der Anspruch des Verletzten oder der Hinterbliebenen auf Schadenersatz ausgeschlossen sein sollte, dahin gefaßt, daß der Anspruch nicht bestehe, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt habe, wegen dessen auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige ab-erkannt worden sei (vgl. a. a. D. S. 4). Die Begründung rechtfertigte diese vorgeschlagene Abweichung mit der Erwägung, daß es in solchen Fällen mit der Aufrechterhaltung der Dienstzucht unverträglich sein würde, wenn dem Beamten, der durch ein so schweres Verschulden den Unfall selbst herbeigeführt hätte, eine noch dazu erhöhte Pension gewährt werden würde (vgl. a. a. D. S. 12). Bei der Beratung des Entwurfs in der Kommission des Reichstages wurde von einer Seite zur Begründung eines gestellten Antrages geltend gemacht: im Disziplinarverfahren erfolge die Beurteilung zur Dienstentlassung „mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeeschuldigten“; es könne mithin vorkommen, daß, wenn jemand durch ein leichtes Verschulden einen Unfall herbeigeführt, seine Führung aber sonst zu erheblichen Einwendungen Veranlassung gegeben habe, die Dienstentlassung auch in solchem Falle ausgesprochen werde; daß der Betreffende alsdann auch seinen Anspruch auf Unfallfürsorge verliere, würde nicht gerechtfertigt sein; es müsse deshalb zum Ausdruck gebracht werden, daß das den Unfall verursachende Verschulden allein so erheblich sei, daß aus diesem Grunde auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt werde. Darauf wurde von den Vertretern des Bundesrats erklärt, „daß, wenn der

Beamte der Wohlthat des Gesetzes verlustig gehen solle, ein solches Verschulden vorliegen müsse, daß wegen desselben auf Dienstentlassung erkannt werde; es genüge deshalb nicht, wenn der Beamte zwar auch schuldhaft gehandelt habe, aber nur wegen anderer Dienstverfehlungen, z. B. schlechten Lebenswandels u. dergl., aus Anlaß des Verschuldens entlassen werde. Es werde dies in dem Urteile der erkennenden Behörde auszusprechen sein. Darauf wurden sämtliche Anträge abgelehnt, und die Regierungsvorlage mit einer Änderung, die sich aus einem zu einem andern Paragraphen gefaßten Beschlusse ergab, angenommen.

Bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung des Reichstages nahm der Abgeordnete Eysoldt auf diesen Vorgang in der Kommission Bezug und bemerkte dazu unter anderem: „Nach § 76 des Reichsbeamtengesetzes, welches ja vielfach hier bei Beurteilung des ganzen Gesetzes in der Praxis einschlagen wird, tritt der Verlust der Pension von Rechts wegen dann ein, wenn auf Dienstentlassung erkannt ist. Von diesem Grundsatz des Reichsbeamtengesetzes macht also der § 5 jetzt insofern eine Ausnahme, als die Unfallentschädigung, soweit sie als Pension aufgefaßt wird, nicht mit der Dienstentlassung allein ipso jure wegfällt, sondern dann, wenn die Dienstentlassung allein und an sich schon wegen der Fahrlässigkeit bei dem Unfall herbeigeführt worden ist oder erfolgen mußte.“ Gegen diese Bemerkung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben, und darauf der § 5 in zweiter und dritter Lesung angenommen (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1885/6 S. 885). Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß alle Faktoren der Gesetzgebung über die erörterte Bedeutung des § 5 sowohl nach ihrer positiven wie nach ihrer negativen Seite einverstanden gewesen sind.

Was aber hiernach von den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für die Reichsbeamten in ihrer ursprünglichen Fassung gilt, beansprucht auch für die Vorschriften des preussischen Fürsorgegesetzes wegen des oben erörterten zwischen beiden bestehenden engen Zusammenhanges Geltung. Und ebenso ist der Stoff für die Auslegung der älteren Fassung des preussischen Beamtenfürsorgegesetzes auch für die Erklärung des jetzt geltenden Gesetzes vom 2. Juni 1902, da beide in den entsprechenden, hier in Betracht kommenden Vor-

schriften im wesentlichen übereinstimmen, und der § 7' der neuen Fassung nur einen der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 entsprechenden, hier nicht interessierenden Zusatz erhalten hat, ohne weiteres zu verwenden.

Demgemäß verlegt das Berufungsurteil den § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 durch Nichtanwendung, den § 9 aber durch unrichtige Anwendung. Dasselbe ist deshalb aufzuheben. Da das Berufungsgericht über das Vorliegen der sonstigen Erfordernisse für die Entstehung und die Erhaltung des vom Kläger erhobenen Anspruchs keine Entscheidung getroffen hat, so ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“